

8/SN-114/ME 1 von 5

UNIVERSITÄT SALZBURG  
 INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT  
 A-5020 SALZBURG, WEISERSTRASSE 22  
 UNIV.-PROF. DR. HEINZ SCHÄFFER

DOKUMENTENTWURF	
ZI. 3	GE/1985
Datum: 6. MRZ. 1985	
Verteilt: 08. MRZ. 1985 <i>S. Pross</i>	

Stellungnahme

zum Entwurf einer Novelle zum

*St. Wien*

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften

(ausgesendet mit Note des BMWF vom 10.1.1985, GZ 68.218/1-UK/85)

Zu dem oben bezeichneten Entwurf wird hier nur in grundsätzlicher Weise Stellung genommen. Zutreffend wird in den Erläuterungen zu dem Entwurf konstatiert, daß das rechtswissenschaftliche Studiengesetz aus verschiedenen Gründen seine Zielsetzung nicht erreichen konnte und daß das dem Gesetz zu Grunde liegende Studienverlaufskonzept von den Studierenden nicht (oder zumindest nicht voll) angenommen worden ist (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 4,5 und 7 des vorliegenden Entwurfes). Die Ursachen für die verfehlten Erwartungshaltungen und für die Überforderungen der Studierenden liegen nach aller Erfahrung zum einen in dem 1972 eingeführten Teilprüfungssystem und zum anderen in einem den rechtswissenschaftlichen Fächern sachlich nicht voll entsprechenden Studienverlaufskonzept des AhStG, welches aber mit dem rw.StudG prinzipiell voll auf die rechtswissenschaftlichen Studien übertragen worden ist. Die Teilprüfungen haben nicht zu einer Vertiefung, sondern eher zu einer Verflachung der Wissensaneignung geführt und bewirken, daß die größeren Zusammenhänge des Faches von den Studierenden vielfach nicht verstanden werden. Nun mag das dem AhStG für die Diplomstudien innewohnende Konzept eines kurzen einführenden Abschnittes und eines großen, ungegliederten Hauptabschnittes des Dipolmstudiums für eine Reihe geisteswissenschaftlicher Fächer passen, die in einem einzigen "Heimatinstitut" aufbauend studiert werden können. Dieses Konzept paßt jedoch nicht für so komplexe und vielfältige Anforderungen stellende Fächer wie "Rechtswissenschaft" oder "Medizin" die ja auf Grund der heutigen Spezialisierung und Ausdifferenzierung

ihrerseits in eine ganze Reihe weitgehend selbständiger Einzeldisziplinen zerfallen.

Was der Studierende der Rechtswissenschaften benötigt, ist

- \* Klarheit darüber, daß sein Studienfach nicht in Form kurzfristig erlernbarer (und wieder vergeßbarer!) Teileinheiten absolviert werden kann, und
- \* ein sinnvoll gegliederter Studienaufbau, der es dem Studierenden ermöglicht, sich das erforderliche Wissen und die methodische Beherrschung seines Studienfaches in vertretbarer Zeit so anzueignen, daß das Ziel der Berufsvorbildung auch tatsächlich erreicht wird.

Zu den im Rahmen einer nun offensichtlich als politisch vertretbar angesehenen "kleinen Novelle" des rechtswissenschaftlichen Studiengesetzes werden daher folgende Vorschläge gemacht. Auf der Grundlage des Zuvorgesagten und bisheriger praktischer Erfahrungen weist das rw.StudG vor allem zwei gravierende Mängel auf: Überfrachtung des 1. Diplomstudienabschnittes und verfehlte Organisation des 2. Diplomstudienabschnittes.

I. So billigenswert die durch das Vorziehen einiger Fächer bewirkte Entlastung des 2. Diplomstudienabschnittes an sich ist, der solcherart der Heranbildung eines spezialisierten Fachjuristen dienen soll, so wenig ist der 1. Diplomstudienabschnitt auf Grund seiner Überfrachtung geeignet, hierfür das Fundament zu legen. Eine Entlastung und sinnvolle Neuordnung könnte sich folgende Überlegungen zu Nutze machen:

Insbesondere erscheint es verfehlt, daß die Einführung in die Rechtswissenschaften mit der Methodenlehre verbunden und als Diplomprüfungsfach der 1. Diplomprüfung installiert wurde. Eine - kurze - Einführung ist zweifellos notwendig. Hingegen ist die Methodenlehre ohne ausreichende dogmatische Vorkenntnisse überhaupt nicht zu vermitteln. Methodenlehre sollte besser am Schluß des 2. Diplomstudienabschnittes stehen. Dort hätte sie eine Funktion im Zusammenhang mit der Diplomarbeit.

Darüberhinaus wäre eine Pflichtlehrveranstaltung aus Rechtsphilosophie/Methodenlehre im Rahmen des Doktoratsstudiums angezeigt.

## II. Zu Art I Z 4 und 5 des Entwurfes (Studien- und Prüfungsverlauf im 2. Studienabschnitt)

Der Entwurf will in Erkenntnis bestehender Probleme die sog. "Kernfächerklausel" beseitigen und die sinnvolle Reihung der Prüfungsfächer einer Verordnung oder Empfehlung der jeweiligen Studienkommission überlassen. Als Alternativen gibt das Vorblatt des Entwurfs an: "keine".

Diesem Lösungsvorschlag stehen sowohl gewichtige verfassungsrechtliche als auch sachliche Bedenken entgegen, die die Entwicklung von Alternativen durchaus möglich und zwingend erscheinen lassen.

a) Bei der in Art I Z 5 des Entwurfs vorgeschlagenen Formulierung kann füglich bezweifelt werden, ob eine den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen an Verordnungsermächtigungen (Art 18 B-VG) entsprechende inhaltliche Determinierung vorliegt. Der Gesetzgeber sollte bei

Einräumung von Verordnungsermächtigungen stets auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rücksicht nehmen.

b) Selbst wenn man an Stelle einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung die inhaltliche Ausgestaltung dem Verordnungsgeber überlassen wollte, wäre es im höchsten Maße unzweckmäßig, diese Festlegung nicht bundeseinheitlich vorzunehmen, sondern den Studienplänen der einzelnen rechtswissenschaftlichen Fakultäten zu überlassen. Angesichts der sehr divergierenden Anschauungen an den 5 verschiedenen Universitätsorten, an welchen rechtswissenschaftliche Fakultäten bestehen, ist schon jetzt abzusehen, daß völlig verschiedene juristische Studiengänge entstünden und daß für Studierende ein Wechsel des Studienorts praktisch unmöglich würde, wenn anders sie nicht einen beträchtlichen Zeitverlust in Kauf nehmen wollten. Die Entscheidung für eine bundeseinheitliche Lösung sollte im übrigen mE ohne falschen Prestigestandpunkt in Sachen Hochschulautonomie getroffen werden.

Es ist nun überhaupt nicht ersichtlich, warum jene Entscheidung, um die es im Grunde auch dem Novellenentwurf geht, nicht konsensfähig sein sollte und vom Gesetzgeber selbst getroffen werden könnte. Die sinnvolle Alternative zur gegenwärtigen Rechtslage kann ja nur eine Strukturierung des 2. Studienabschnittes dahingehend sein, daß jene Diplomprüfungsfächer, die ein Grundlagenwissen in bestimmten Kernfächern voraussetzen, erst nach Ablegung eben dieser Kernfächerprüfung absolviert werden sollten. Im einzelnen bedeutet dies: Zivilgerichtliches Verfahren, Handelsrecht, Arbeits- und Sozialrecht nach den juristischen Kernfächern (Bürgerliches Recht, Strafrecht: "Kernfachgruppe I") bzw Völkerrecht und Wahlfächer nach den Kernfächern des öffentlichen Rechts ("Kernfachgruppe II"). Die Bestimmung der Reihenfolge dieser Fächergruppen kann dem Studierenden überlassen bleiben. Soll keine ungebührliche Verlängerung der Studienzeit eintreten, so wären für die Vorbereitung auf je zwei zusammengehörige

Kernfächer zwei Semester zuzubilligen, und es stünde für die darauf aufbauenden Diplomprüfungsfächer je ein Semester zur Verfügung. Daraus würde sich folgender Studienverlauf ergeben:

- |                |        |                   |                   |
|----------------|--------|-------------------|-------------------|
| 1.Stud.Abschn. | 1.Sem. |                   |                   |
|                | 2.Sem. |                   |                   |
| 2.Stud.Abschn. | 1.Sem. |                   |                   |
|                | 2.Sem. | Kernfachgruppe I  | Kernfachgruppe II |
|                | 3.Sem. | ZGV, HR, ASR      | VR, Wahlfächer    |
|                | 4.Sem. |                   |                   |
|                | 5.Sem. | Kernfachgruppe II | Kernfachgruppe I  |
|                | 6.Sem. | VR, Wahlfächer    | ZGV, HR, ASR      |

Formulierungsvorschlag:

Art I Z 5 der Novelle könnte dementsprechend folgenden Wortlaut erhalten

5. § 5 Abs 6 lautet:

"(6) Die Teilprüfungen aus den in Abs.2 Z 1 und 4 bzw aus den in Abs.2 Z 5 und 6 genannten Fächern dürfen jeweils erst zwei Semester nach der letzten vorangegangenen Teilprüfung abgelegt werden. Die Teilprüfungen aus den in Abs.2 Z 2, 3 und 8 genannten Fächern dürfen jeweils erst im Semester nach Ablegung der Teilprüfungen aus den in Abs.2 Z 1 und 4 genannten Fächern abgelegt werden. Die Teilprüfungen aus den Abs.2 Z 7, 9, 10 und 11 genannten Fächern dürfen jeweils erst im Semester nach Ablegung der Teilprüfungen aus den in Abs.2 Z 5 und 6 genannten Fächern abgelegt werden."

\* ZGV könnte man aus sachlichen Gründen eventuell auch schon früher zulassen.

\*\* Bei allfälliger Neugruppierung der Wahlfächer wäre dieses Zitat anzupassen.